

## Neuregelung der Pflanzenschutz-Sachkunde in RLP

Im aktuellen Pflanzenschutzgesetz bestimmt der § 9, dass berufsmäßige Anwender, Händler sowie Pflanzenschutzberater einen Sachkundenachweis benötigen, und in einem dreijährigen Rhythmus eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme besuchen müssen.

Mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung am 06. Juli 2013 sind die neuen Anforderungen nun rechtsverbindlich festgelegt.

Die alten Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (Zeugnisse über einen anerkannten Berufs- oder Studienabschluss oder über eine bestandene Sachkundeprüfung) **gelten nur noch bis 26. November 2015**. Die Beantragung des neuen SKN muss bis zum **26. Mai 2015** erfolgen. Der neue Nachweis wird in Verbindung mit dem Personalausweis gültig sein und muss z.B. beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Anwendung oder bei Kontrollen vorgelegt werden.

Die neuen SKN können ab 2014 gebührenpflichtig bei dem zuständigen DLR beantragt werden. **Zuständige Stellen in Rheinland-Pfalz sind für:**

<u>Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen</u>	<u>Weinbau und Gartenbau</u>
<u><b>DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück</b></u> Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach Tel 0671-820-0, Fax 0671-820-600	<u><b>DLR Rheinpfalz</b></u> Breitenweg 71, 67435 Neustadt Tel 06321-671-0, Fax 06321-671-222

„Alt-Sachkundige“, die vor dem 14.02.2012 sachkundig waren, müssen **bis spätestens 26. Mai 2015** einen solchen Antrag stellen. **Bis 26. November 2015** muss jeder, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel einsetzen, dazu beraten oder diese verkaufen will, den neuen Sachkundenachweis haben.

### **Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sind Pflicht!**

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Für **"Alt-Sachkundige"** die am 14.02.2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren, **begann die erste Drei-Jahresfrist am 01. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2015**. Fortbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutz-Sachkunde müssen grundsätzlich vom zuständigen DLR anerkannt sein. Die von den DLR speziell angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen zur Sachkunde gelten als anerkannte Fortbildungsmaßnahmen.

### **Kontrollen**

Bei Kontrollen sind der Aufsichtsbehörde der SKN (Scheckkarte) und die Fortbildungsnachweise vorzuweisen. Daher sind alle Nachweise aufzubewahren. Fehlt diese Bescheinigung, setzt die Aufsichtsbehörde eine Frist zur Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme.

Sachkundigen, die keinen Fortbildungsnachweis erbringen oder gegen Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes verstoßen, kann die zuständige Behörde den SKN widerrufen.

Zur Wiedererlangung des SKN muss dann die Sachkundeprüfung neu bestanden werden.

Weitere Informationen im Internet, siehe [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) (unter Pflanze und Tier/Pflanzenschutz-Sachkunde/Nachweise ab 2014).

Für zusätzliche Fragen bitte an Rudolf Engemann (DLR R-N-H) ☎ (06761) 9402-87 wenden.

| T =wichtiger Termin! |

**Rudolf Engemann DLR R-N-H, Simmern**